

STADT HEIDE



*Marktstadt im
Nordseewind*

REGION **HEIDE**

Stadt Heide
Rechnungsprüfungsamt



**Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
der Stadt Heide
für das Haushaltsjahr
2023**



Inhaltsverzeichnis.....	Seite
1. Einleitung.....	3
2. Prüfungsauftrag.....	4
3. Art und Ziel der Prüfung.....	5
4. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft.....	6
4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan (§ 77 und § 78 GO).....	6
4.2 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 92 Absatz 1 Ziffer 1 GO).....	8
4.2.1 Deckungskreise (§ 22 GemHVO).....	10
4.2.2 Kredite.....	11
4.2.3 investiver Bereich (übertragene Haushaltsermächtigungen).....	13
4.3 Vorläufige Haushaltsführung (§ 81GO).....	14
5. Bestandteile des Jahresabschlusses.....	15
5.1 Bilanz (§ 48 GemHVO).....	15
5.1.1 Aktiva.....	15
5.1.2 Passiva.....	16
5.1.2.1 Entwicklung des Eigenkapitals.....	18
5.1.2.2 Entwicklung der Verschuldung.....	19
5.2 Ergebnisrechnung (§ 45 GemHVO).....	20
5.3 Finanzrechnung (§ 46 GemHVO).....	25
5.3.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	28
5.3.2 Saldo aus Investitionstätigkeit.....	28
5.4 Teilrechnungen (§ 47 GemHVO).....	31
5.5 Anhang (§ 92 Absatz 1 Ziffer 5 GO).....	32
5.6 Lagebericht (§ 92 Absatz 1 Ziffer 6 GO).....	34
6. laufende Prüfung der Geschäfts- und Finanzbuchhaltung (Absatz 91 Ziffer 2 u. 3 GO).....	34
7. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	36
8. Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes.....	37



1. Einleitung

Gemäß § 91 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBs) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 91 Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 92 Absatz 3 GO legt der Verbandsvorsteher nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht wurden am 17.04.2025 vom Verbandsvorsteher unterzeichnet und am 06.05.2025 und damit nicht annähernd fristgerecht dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Die erforderliche Vollständigkeitserklärung zur Schlussbilanz vom 31. Dezember 2023 wurde am 17.06.2024 vom Verbandsvorsteher unterzeichnet und dem Rechnungsprüfungsamt am 20.06.2024 ausgehändigt.

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses durch die Verbandsversammlung hätte bis zum 31.12.2024 erfolgen müssen.

Diese Frist konnte leider nicht eingehalten werden, weil zum Zeitpunkt der Übergabe des Jahresabschlusses 2023 gerade die Prüfung der offenen Jahresabschlüsse der Stadt Heide nach dem Prüfungsplan des RPAs erfolgte.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Der angepasste Prüfungsplan und die Termine für die Beratung und Beschlussfassung der offenen Jahresabschlüsse 2020 bis 2025 des Zweckverbandes sehen wie folgt aus:

Jahresabschluss	geplante Fertigstellung Schlussberichte RPA	mögliche Beratung und Beschlussfassung Verbandsversammlung
2020	Schlussbericht liegt vor	09.06.2026
2021	Schlussbericht liegt vor	09.06.2026
2022	Schlussbericht liegt vor.	09.06.2026
2023	Schlussbericht liegt vor.	09.06.2026
2024	Ende Juli 2026	28.09.2026
2025	Ende September 2026	08.12.2026

Aufgrund der erlangten Prüfungserfahrungen aus der Abschlussprüfung 2019 - 2022 erfolgt die Jahresabschlussprüfung 2023 in der Form, dass fehleranfällige Prüfungsbereiche bzw. Bereiche, welche mit einem für den Zweckverband erhöhten wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, intensiver geprüft wurden (risikoorientierter Prüfungsansatz). Prüfungshandlungen in anderen Bereichen erfolgen entweder gar nicht oder in Form einer aussagekräftigen Stichprobe.

2. Prüfungsauftrag

Das RPA hat den Jahresabschluss (§ 91 GO) und den Lagebericht (§ 92 GO) als Pflichtaufgabe zu prüfen.

Gemäß § 92 Absatz 1 GO in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit prüft in Zweckverbänden, in welchen lediglich eine Gemeinde ein RPA führt, dieses den Jahresabschluss, den Anhang und den Lagebericht mit allen Unterlagen.



Die Prüfung soll sicherstellen, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. (§ 92 Absatz 1 Satz 2 GO). Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 92 Absatz 2 GO).

3. Art und Ziel der Prüfung

Das Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob das vorgelegte Zahlenwerk des zu prüfenden Jahresabschlusses ein realistisches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes wiedergibt. Die Unterlagen sind so aufzubereiten, dass das Rechnungsprüfungsamt nach Abschluss der Prüfung ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Buchungsfehlern, Fehlaussagen und Fehleinschätzungen sind.

Bei der Prüfung ist es jedoch unmöglich, den gesamten Datenbestand der Finanz-, Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung jedes Jahres vollumfänglich zu prüfen. Aus diesem Grund wendet das RPA seit der Prüfung des Haushaltsjahres 2020 den anerkannten risikoorientierten Prüfungsansatz an. Der risikoorientierte Prüfungsansatz bedeutet, dass Bereiche mit einem hohen finanziellen Risiko oder einer hoher Fehleranfälligkeit intensiver geprüft werden. Andere Bereiche werden lediglich im Rah-



men einer aussagekräftigen Stichprobe geprüft. Der Prüfungsansatz erfordert es obendrein, dass vor der eigentlichen Prüfung alle Prüfungsbereiche einer sogenannten Risikoanalyse unterzogen werden.

Bei dieser Analyse kann das RPA auch auf Erfahrungen aus dem täglichen Prüfungsgeschäft oder früheren Jahresabschlussprüfungen zurückgreifen. Diese fließen bei der Risikobewertung mit ein. Das RPA handelt bei den Prüfungshandlungen immer nach dem Grundsatz des pflichtgemäßen Ermessens.

Das RPA weist an dieser Stelle darauf hin, dass sich nur solche festgestellten Mängel und Verstöße in diesem Bericht wiederfinden, die von wesentlicher Bedeutung sind bzw. die wiederholt aufgetreten sind. Sachverhalte von untergeordnetem Gewicht bleiben in diesem Bericht unerwähnt. Festgestellte Fehler, die sich z.B. bei der täglichen Prüfung der Tagesabschlüsse der Finanzbuchhaltung (Verbandskasse) sowie der Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung ergeben, wurden zeitnah mit den zuständigen Mitarbeiterinnen der Verwaltung des Zweckverbandes erörtert und nach Möglichkeit zeitnah korrigiert. (Näheres siehe hierzu auch Ziffer 6)

4. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan (§ 77 und § 78 GO)

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes mit dazugehörigem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 als Grundlage für das Verwaltungshandeln des Zweckverbandes wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	Beschluss Verbandsversammlung	Genehmigung Kommunalaufsicht	Veröffentlichung Internetseite Zweck- verband
Haushaltssatzung, -plan	22.12.2022	02.02.2023	02.02.2023



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Ergebnisplan

Die Erträge und Aufwendungen wurden dabei wie folgt festgesetzt:

	Erträge	Aufwendungen	Jahresfehlbetrag/überschuss-
Haushaltssatzung, -plan	11.961.800 €	11.961.800 €	0 EUR

Finanzplan

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden danach festgesetzt auf:

	Einzahlungen	Auszahlungen	Liquiditätsveränderung
Haushaltssatzung, -plan	17.511.400 EUR	17.349.700 EUR	+161.700 EUR

Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betrug laut Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung, -plan	5.000.000 EUR

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde durch die Verbandsversammlung beschlossen auf:

Haushaltssatzung, -plan	0 EUR



Kassenkredite

Die Höchstsumme der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1,5 Mio. €

Haushaltssatzung,-plan	1.500.000 EUR

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 80 GO in Verbindung mit § 8 GemHVO wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht beschlossen.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 92 Absatz 1 Ziffer 1 GO)

Der Haushaltsplan mit der dazugehörigen Haushaltssatzung, dem Stellenplan und dem Vorbericht hat für die doppelte Haushaltsführung eine zentrale Bedeutung.

Die kommunale Selbstverwaltung bringt neben den zu finanzierenden Weisungsaufgaben hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele im Bezug auf die pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die von der Versammlung beschlossenen Ansätze sind für die Selbstverwaltung bei der Ausführung des Verwaltungsgeschäftes verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung müssen nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Produktsachkonto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Sollten über die beschlossenen Ansätze hinaus zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bzw. keine Ansätze im Haushaltsplan vorhanden sein, ist das formelle Verfahren von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 82 GO (ehemals § 95d GO) anzuwenden. Der Vorstandsvorsitzende ist nach § 7 Absatz 4 Verbandssatzung in Verbindung und analoger Anwendung mit § 82 Absatz 1 letzter Satz GO verpflichtet gegenüber der Versammlung, über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie über die von ihm genehmigten und geleisteten unerheblichen über- und



außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (≤ 2.600 € nach § 3 Haushaltssatzung 2023) halbjährlich zu berichten. Die Verbandsverwaltung hat gegenüber dem RPA erklärt, dass im Haushaltsjahr 2023 keine Anträge auf Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und/oder Aufwendungen gestellt wurden.

Prüfungsfeststellung

Die Prüfung des RPAs ergab jedoch, dass die Verbandsverwaltung im geprüften Haushaltsjahr beim Produktsachkonto (PSK) 365700.5231000 (Kita Sternschuppe / Mieten und Pachten) Mehraufwendungen in Höhe von 39.000 € im Finanzprogramm C.I.P. gebucht und damit bereitgestellt hat

Nach § 82 GO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn sie:

1. sachlich und zeitlich unabweisbar sind und
2. die Deckung gewährleistet ist.

Den Antrag für diese „Bewilligung“ legte die Verbandsverwaltung auf Nachfrage des RPAs vor. In diesem werden die erforderlichen konkreten Angaben über die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit und ein notwendiger Deckungsvorschlag für diese Mehraufwendungen angegeben. Der bisherige Haushaltsansatz bei diesem PSK betrug Anfang des Jahres 2023 121.000 € und sollte auf 160.000 € aufgestockt werden. In diesem Fall fällt die Zuständigkeit für die Genehmigung/Zustimmung an die Zweckverbandsversammlung, weil die in der Haushaltssatzung eingeräumte Grenze von 2.600 € nach der der Vorstandsvorsteher eine Genehmigung hätte erteilen können, deutlich überschritten wurde. Die Verbandsverwaltung hat auf Nachfrage des RPA keinen Beschluss der Verbandsversammlung über die Leistung dieser überplanmäßigen Aufwendungen zur Verfügung stellen können. Die Durchsicht der Protokolle und Tagesordnungen der Verbandsversammlung aus dem Jahr 2023 ergab, dass es keinen Tagesordnungspunkt zu diesen überplanmäßigen Aufwendungen gab. Es ist somit davon auszugehen, dass die Buchung und Bereitstellung dieser



Mehraufwendungen durch die Verbandsverwaltung ohne Verbandsversammlungsbeschluss und damit rechtswidrig erfolgte. Es fehlt also an der erforderlichen Zustimmung (Gremiumsbeschluss).

4.2.1 Deckungskreise (§ 22 GemHVO)

Gebildete und von der Verbandsversammlung im Haushaltsplan beschlossene Deckungskreise dienen der flexiblen Haushaltsführung. So sind grundsätzlich die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel z.B. des Verbandsvorstehers, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Prüfungsfeststellung

Im Bereich der im Haushalt 2023 eingerichteten 17 Deckungskreise ist es in folgenden 5 Kreisen zu Deckungskreisüberschreitungen gekommen. Im Vorjahr gab es lediglich bei 3 Deckungskreisüberschreitungen.

Deckungskreis	Bezeichnung	Deckungskreisansatz	Überschreitung
100	Investitionen	5.171.600,00 EUR	- 7.381,33 EUR
600	Finanzwirtschaft	375.400,00 EUR	-112.050,88 EUR
3650	Kita „Morgenstern“	260.700,00 EUR	-41.090,59 EUR
3656	Kita „Wolkenschloss“	111.000,00 EUR	- 812,98 EUR
3658	KiTa „Nordlichter“	125.000 EUR	-20.537,30 EUR
		Gesamtüberschreitung	181.873,08 EUR

Das RPA stellt hierzu fest, dass in den o.g. Deckungskreisen für die zu viel geleisteten Aufwendungen (Überschreitungen) keine durch die Verbandsversammlung erteilte Haushaltsermächtigung im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung vorlag. Es



wurden auch keine durch den Vorstandsvorsteher oder einer befugten Mitarbeiterin genehmigten überplanmäßigen Aufwendungen für diese Überschreitungen erteilt. Die Finanzmittel standen somit haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung. Die geleisteten Aufwendungen, welche zu den Überschreitungen geführt haben, hätten erst nach einer entsprechenden Genehmigung getätigt werden dürfen.

Zudem wurde festgestellt, dass sich in dem Deckungskreis 100 „Investitionen“, Produktsachkonten befanden, die im Haushaltsjahr 2023 keinen von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltsansatz enthielten und somit einen Planansatz von 0 € aufwiesen. Durch diesen Umstand war es theoretisch möglich, auch ohne Mittelansatz Auszahlungen aus diesen Produktsachkonten zu tätigen und die Deckung über den investiven Deckungskreis in Anspruch zu nehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Meinung, dass diese Praxis haushaltsrechtlich bedenklich ist und Produktsachkonten ohne Haushaltsansatz keinem Deckungskreis zugeordnet werden dürfen, da sie selbst einerseits nicht zur Deckung anderer Produktsachkonten beitragen, andererseits aber Mittel in Anspruch nehmen könnten. Die Verbandsversammlung hat für diese Produktsachkonten über den Beschluss zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan keinen Ansatz zur Verfügung gestellt. Diese Produktsachkonten müssen korrekterweise vor Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung aus den jeweiligen Deckungskreisen entfernt werden oder - soweit technisch möglich- eine interne Buchungssperre erhalten, die Auszahlungen wirksam verhindern.

4.2.2 Kredite

In der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wurde -wie bereits unter Punkt 4 angegeben- ein Gesamtbetrag von 5.000.000 € an Krediten für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen festgelegt. Dieser Betrag wurde am 30.06.2023 in voller Höhe für die Finanzierung des Neubaus der Kita „Wirbelwind“ aufgenommen. Bei der Aufnahme von investiven Krediten ist der „Runderlass zu § 85 Gemeindeordnung – Kredite“ (Krediterlass) vom 01.02.2022 des „Ministeriums für Inneres, ländliche Räu-



me, Integration und Gleichstellung“ von der Zweckverbandsverwaltung anzuwenden und einzuhalten.

Prüfungsfeststellung

Nach § 76 Absatz 3 GO dürfen Kredite erst aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Um diese Voraussetzungen prüfen zu können, ist dem oben genannten Krediterlass ein „Muster zur Ermittlung der rechnerischen Kreditobergrenze und des Kreditbedarfs in einer Hauswirtschaft nach den Grundsätzen der doppischen Buchführung“ beigelegt. Gemeinden und auch Zweckverbände müssen dieses Muster vor der Durchführung einer Kreditausschreibung anwenden, um den aktuellen Kreditbedarf festzustellen und den potentiellen Darlehensgebern bei der Aufforderung zur Abgabe von Kreditangeboten diesen Bedarf mitzuteilen. Dieses Muster hat die Zweckverbandsverwaltung bei der Kreditbeschaffung für den Kita-Neubau „Wirbelwind“ nicht angewandt und somit nicht dokumentiert, ob sich am 30.06.2023 bei der Berechnung der Kreditobergrenze bereits ein Liquiditätsbedarf von 5.000.000 € ergab. Das RPA hat festgestellt, dass dieser Bedarf am 30.06.2023 nicht vorlag, weil die Verbandskasse über einen Kontostand von ca. 915.000 € verfügte und der Kita-Neubau zu diesem Zeitpunkt noch am Anfang stand. Die wesentlichen Baumaßnahmen erfolgten erst im Jahr 2024. Die Kreditaufnahme in Höhe von 5.000.000 € Ende Juni 2023 war daher unzulässig und verstieß zudem auch gegen § 75 Absatz 2 GO. Diese Vorschrift besagt, dass die Hauswirtschaft des Zweckverbandes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen ist. Im Fall der hier genannten Kreditaufnahme liegt ein Verstoß gegen diesen Grundsatz in der Form vor, dass bereits Mitte 2023 für den gesamten Kreditbetrag Zins- und Tilgungsaufwendungen zu erbringen waren und somit unnötigerweise liquide Mittel vom Zweckverband abgeflossen sind.

Das RPA bittet künftig bei ähnlichen Sachverhalten mit Kreditbeschaffungen und -aufnahmen um Beachtung des Krediterlasses und des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

4.2.3 investiver Bereich (übertragene Haushaltsermächtigungen)

In der folgenden Übersicht sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Jahr im konsumtiven und investiven Bereich 2023 aufgelistet:

	Produkt	Bezeichnung	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr
konsumtiv			
	365000	Kita „Morgenstern“	68.597,44 €
	365700	Kita Sternschnuppe	2.750,54 €
	Summe I		71.347,98 €
Investiv			
	111020	Geschäftsstelle	27.000 €
	111030	Personalrat	1.000 €
	111050	Schwerbehindertenvertretung	200,00 €
	311362	Heilpädagogisches Zentrum Heide	1.314,20 €
	365000	Kita Morgenstern	10.669,33 €
	365020	Sprach Kita	557,20 €
	365100	Kita Regenbogen	3.500 €
	365200	Kita Sonnentänzer	6.993,39 €
	365500	Kita Sausewind	12.789,63 €
	365600	Kita Wolkenschloss	1.006,27 €
	365700	Kita Sternschnuppe	8.600,00 €
	365800	Kita Nordlichter	4.300,00 €
	365900	KiTa Wirbelwind	4.804.193,21 €
	Summe II		4.882.123,23 €
	Gesamtsumme		4.953.471,21 €

Prüfungsfeststellung

Bei der Planung investiver Einzahlungen und Ausgaben sind gemäß § 10 Absatz 3 GemHVO (Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit) Einzahlungen und Auszahlungen (investiver Bereich) nur in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden



oder zu leistenden Beträge im Haushalt zu veranschlagen. Dabei müssen aus Sicht des RPAs bei der Planung investiver Maßnahmen -wie bereits erwähnt- auch solche aus dem Vorjahr, die noch nicht abgeschlossen sind, mitberücksichtigt werden.

In der Summe wurden im investiven und konsumtiven Bereich insgesamt 4.953.471,21 € an Haushaltsresten gebildet und in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Diese Anfang 2023 übertragenen hohen Haushaltsreste resultieren im Wesentlichen aus den 2022 nicht verbrauchten investiven Haushaltsmitteln für den Neubau der Kita „Wirbelwind“. Dieser gebildete Haushaltsrest von 4,804 Mio. € zeigt auf, dass es beim Neubau dieser Kita zu einer deutlichen Bauverzögerung gekommen war. Ein wesentlicher Grund hierfür könnten die Auswirkungen der Corona-Pandemie gewesen sein.

4.3 Vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO)

Mit Wirkung zum 01.01.2023 trat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes in Kraft. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung erfolgte – ohne Beschränkungen – per Erlass vom 02.02.2023. Bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung der Satzung am 06.02.2023 galten die Regelungen des § 81 GO über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber hat den Kommunen und so unmittelbar diesem Zweckverband mit dieser Bestimmung enge Grenzen gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Der Zweckverband hätte in dieser Zeit nur Ausgaben und Aufwendungen tätigen dürfen, zu welchen er per Gesetz oder zuvor geschlossenem Vertrag verpflichtet war.

Prüfungsfeststellung

In der bis dahin haushaltslosen Zeit (Interimswirtschaft) ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verwaltung neben den gesetzlichen und bestehenden vertraglichen Verpflichtungen des Zweckverbandes z.B. eine Vielzahl neuer Aufträge erteilt



hat, die während der Interimszeit unzulässig gewesen wären. Die Haushaltsdisziplin dürfte somit in dieser Zeit eingehalten worden sein.

5. Bestandteile des Jahresabschlusses

5.1 Bilanz (§ 48 GemHVO)

Die Bilanz als zentrales Element der kommunalen Buchhaltung und des Jahresabschlusses stellt das Vermögen (Mittelverwendung/Aktiva) und das Kapital (Mittelherkunft/Passiva) der Kommune zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Die Bilanz muss auf beiden Bilanzseiten in Summe ausgeglichen sein.

Prüfungsfeststellung

Der Abgleich der Eröffnungsbilanz 2023 vom 01.01.2023 mit der Schlussbilanz 2022 zum 31. Dezember 2022 ergab, dass die Endbestände 2021 mit den Anfangsbeständen 2022 übereinstimmten. Auch ist die Schlussbilanz am 31.12.2023 ausgeglichen.

5.1.1 Aktiva

Unter Aktiva versteht man die Summe des Vermögens, das einer Gemeinde zur Verfügung steht. Es ist auf der linken Seite der Bilanz zu finden. Es teilt sich auf in das sogenannte Anlage- und Umlaufvermögen. Die Aktivseite zeigt auf, für welche Vermögensgegenstände die Kapitalquellen einer Gemeinde verwendet wurden.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Vermögenspositionen der Aktivseite zum Ende der Haushaltsjahre 2022 und 2023 dargestellt:



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Aktiva			
	Stand: 31.12.2022 (Vorjahr)	Stand: 31.12.2023 (Prüfungsjahr)	Veränderung in %
1.1 Immaterielles Vermögen	69.335,19	47.740,43	- 31,15
1.2 Sachanlagen	5.396.757,03	5.870.903,93	8,79
1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
2.1 Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	739.001,83	1.340.113,61	+ 81,34
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	531.809,93	5.967.736,68	+ 1.122,16
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	35.329,05	28.343,32	- 19,77
Gesamt:	6.772.233,03	13.254.837,97	+ 95,72

Im Bereich des Anlagevermögens hat das Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsschwerpunkt im Bereich der Anlagenbuchhaltung gesetzt. So wurden von den im Prüfungsjahr insgesamt 129 ein- und ausgebuchten Anlagegütern sowie Bewegungsbuchungen, die bereits im Rahmen der Tagesabschlussprüfungen der Finanzbuchhaltung (Verbandskasse) geprüft wurden, nochmals 65 Buchungen im Rahmen einer aussagekräftigen Stichprobe einer genaueren zweiten Prüfung unterzogen. Dabei wurden unter anderem die Nutzungsdauer, durchgeführte Wertberichtigungen und Aktivierungszeitpunkte näher betrachtet.

Prüfungsfeststellung

Alle aus der aussagekräftigen Stichprobe geprüften Sachverhalte waren korrekt verbucht und dargestellt. Sie gaben somit keinen Anlass zu Beanstandungen.

5.1.2 Passiva

Unter Passiva versteht man die Summe des einer Gemeinde zur Verfügung stehenden Kapitals, das auf der rechten Seite einer Bilanz zu finden ist. Es teilt sich auf in Eigen- und Fremdkapital und den Eventualverbindlichkeiten (Rückstellungen). Diese



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Bilanzpositionen zeigen auf, aus welchen Kapitalquellen die Vermögenswerte der Gemeinde (Aktiva) finanziert wurden.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Vermögenspositionen der Passivseite zum Ende der Haushaltsjahre 2022 und 2023 dargestellt.

Passiva			
	Stand: 31.12.2022 (Vorjahr)	Stand: 31.12.2023 (Prüfungsjahr)	Veränderung in %
1. Eigenkapital	2.696.549,62	3.906.835,33	+ 44,88
1.1 Allgemeine Rücklage	810.786,75	1.616.678,35	+ 99,39
1.2 Sonderrücklage	0	0	0,00
1.3 Ergebnismrücklagen	202.696,69	533.503,85	+163,20
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.683.066,18	1.756.653,13	+ 4,37
2. Sonderposten	1.150.041,24	1.706.401,13	+ 48,37
3. Rückstellungen	19.900,00	16.586,44	- 16,65
4. Verbindlichkeiten	2.891.182,83	7.622.984,07	+163,66
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	14.559,34	2.031,00	- 86,05
Gesamt:	6.772.233,03	13.254.837,97	+ 95,72

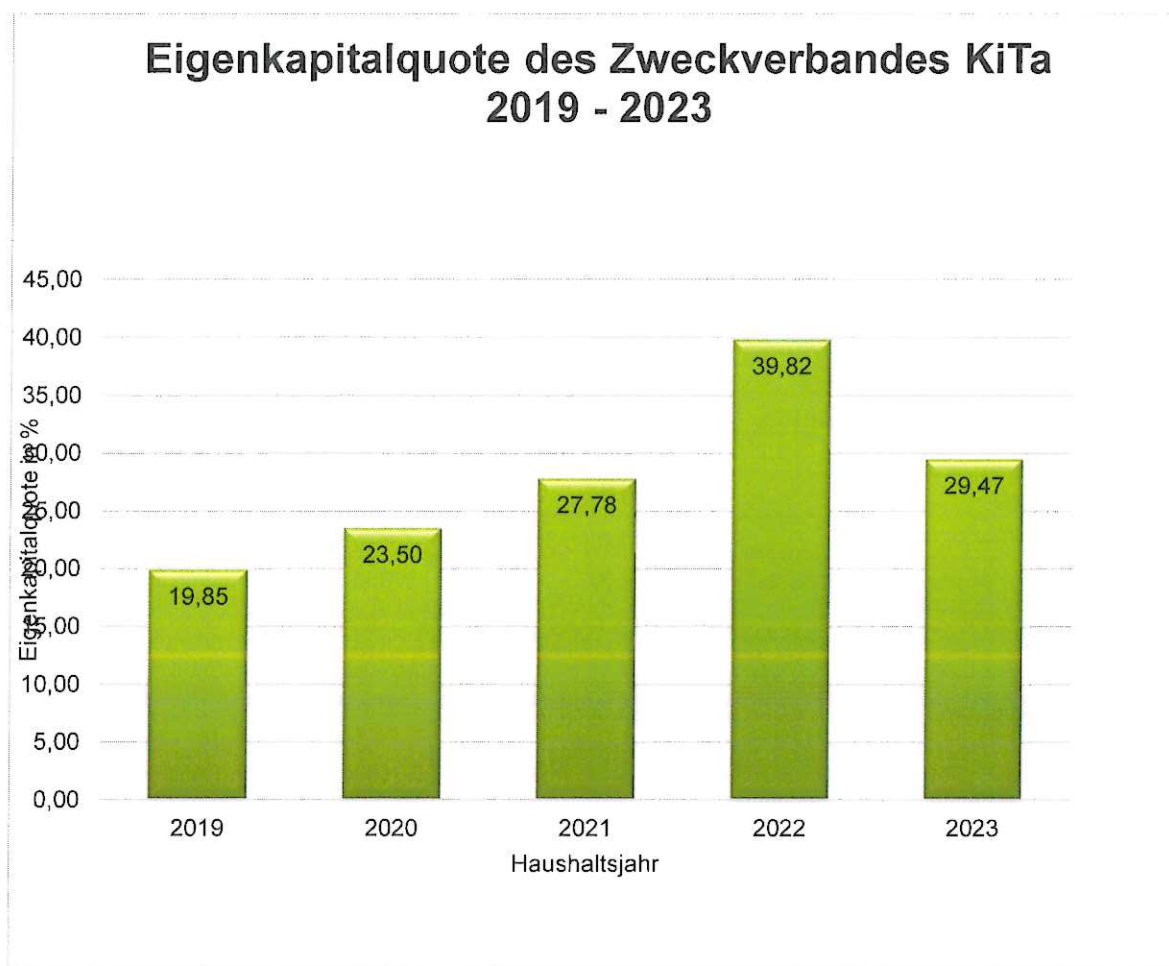
Prüfungsfeststellung

Die Endsummen der Aktiva-Tabelle und der Passiva-Tabelle zeigen -wie doppisch gefordert- die gleichen Werte auf. Das Eigenkapital ist durch den entstandenen Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung um 44,88 % deutlich gestiegen



5.1.2.1 Entwicklung des Eigenkapitals (Reinvermögen)

Beim Zweckverband hat sich die Eigenkapitalquote in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:



Berechnung: $\text{Eigenkapital} / \text{Gesamtbilanzsumme} \cdot 100$

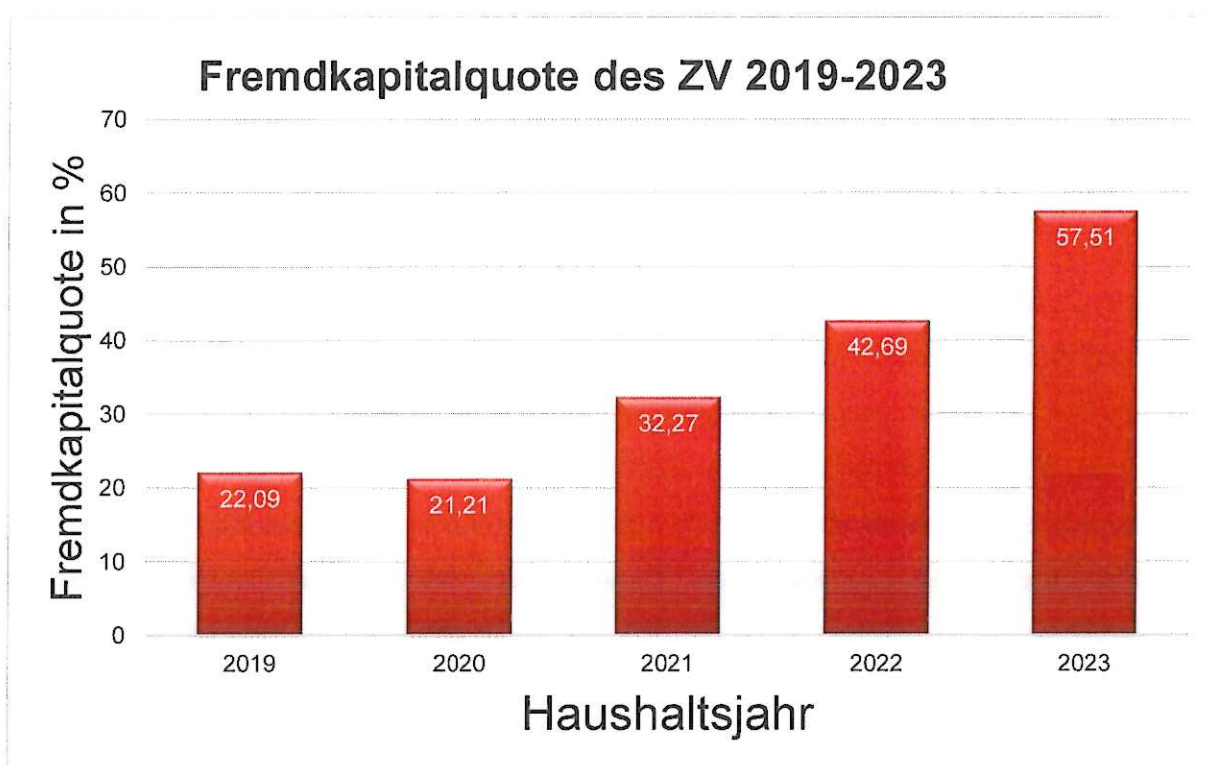
Prüfungsfeststellung

Im betrachteten 5 Jahreszeitraum ist die Eigenkapitalquote von 2019 bis 2023 um 9,62 Prozentpunkte gestiegen. Allerdings muss der Zweckverband einen deutlichen Rückgang um 10,35 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr hinnehmen, was insbesondere auf die hohe Kreditaufnahme für den Kita-Neubau zurückzuführen ist.



5.1.2.2 Entwicklung der Verschuldung

In der nachfolgenden Tabelle sind die Höhen der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2019 bis 2023 im Verhältnis zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) dargestellt.



Berechnung: $\text{Fremdkapital} / \text{Gesamtbilanzsumme} \cdot 100$

Prüfungsfeststellung

Im betrachteten 5 Jahreszeitraum ist die Fremdkapitalquote um ca. 25 % gestiegen. Als Richtwert sollte die Fremdkapitalquote bei weniger als 50 % liegen. Diesen Wert hält der Zweckverband seit 2023 nicht mehr ein. Die Zweckverbandsverwaltung hat bei anhaltend hoher Fremdkapitalquote resultierend aus steigenden Verbindlichkeiten ein besonderes Augenmerk auf den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) dieser Verbindlichkeiten zu legen und dieses bei der Berechnung der Betriebskosten des Verbandes zu berücksichtigen.



5.2 Ergebnisrechnung (§ 45 GemHVO)

In der Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen (Erträge) und der Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) getrennt voneinander gebucht und gegenübergestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wird der Saldo (Erträge abzüglich Aufwendungen) ermittelt. Abhängig davon, ob die Erträge höher waren als die Aufwendungen oder umgekehrt, ergibt sich im jeweiligen Haushaltsjahr ein Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag. In der Ergebnisrechnung spiegelt sich somit der wirtschaftliche Erfolg der Gemeinde in der betrachteten Periode wider. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag erhöht bzw. reduziert das in der Eröffnungsbilanz (01.01.2023) ausgewiesene Eigenkapital.

Die Verwaltung des Zweckverbandes muss darlegen, ob die von der Versammlung beschlossenen Haushaltsplanansätze des jeweiligen Haushaltsjahres im Ergebnis- und auch Finanzplan entsprechend ihrer Vorgaben bewirtschaftet wurden. Gem. § 45 Absatz 2 GemHVO ist im Rahmen des Jahresabschlusses in der Ergebnisrechnung ein Plan-/Ist-Vergleich der fortgeschriebenen Planansätze mit den erzielten Ist-Ergebnissen durchzuführen. Es sind neben den ermittelten Ist-Ergebnissen des abgeschlossenen Jahres auch die des Vorjahres aufzuzeigen und gegenüberzustellen.

Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes sind die §§ 10 bis 18 GemHVO anzuwenden. Nach § 10 GemHVO (Allgemeine Planungsgrundsätze) sind die für das kommende Haushaltsjahr beantragten Haushaltsmittel so genau wie möglich zu errechnen.

Sofern dieses nicht möglich ist, sind sie sorgfältig zu schätzen. Der Plan/Ist-Vergleich gibt Aufschluss darüber, inwieweit es der Verwaltung am Ende des Jahres gelungen ist, diese Vorgabe einzuhalten.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

In der nachstehenden Tabelle ist der Plan/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung 2023 des Zweckverbandes dargestellt:

Pos.	Bezeichnung	Plan in €	Ist in €	Abweichung in €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allg. Umlagen	10.293.200,00	10.460.722,30	167.522,30
3	sonstige Transfererträge	429.300,00	742.519,66	313.219,66
4	öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	997.200,00	866.167,02	-131.032,98
5	privatrechtl. Leistungsentgelte	175.800,00	233.456,60	57.656,60
6	Kostenerstattungen- und Umlagen	64.700,00	301.298,65	236.598,65
7	sonstige Erträge	1.500,00	4.421,88	2.921,88
8	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
10	Gesamtbetrag Erträge	11.961.700,00	12.608.586,11	646.886,11
11	Personalaufwendungen	10.269.800,00	9.568.357,21	-701.442,79
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
13	Sach- und Dienstleistungen	1.312.509,94	1.190.424,13	-122.085,81
14	bilanzielle Abschreibungen	168.600,00	241.094,73	72.494,73
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
16	sonstige Aufwendungen	233.400,00	329.247,11	95.847,11
17	Gesamtbetrag Aufwendungen	11.984.309,94	11.329.123,18	-655.186,76
18	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-22.609,94	1.279.462,93	1.302.072,87
19	+ Finanzerträge	100	55.444,74	55.344,74
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	40.500,00	124.621,96	84.121,96
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	-40.400,00	-69.177,22	-28.777,22
22	= Jahresergebnis (18 und 21)	-63.009,94	1.210.285,71	1.273.295,65

(grüne Schriftfarbe erhebliche Abweichungen bei den Erträgen >50.000 €)

(rote Schriftfarbe erhebliche Abweichungen bei den Aufwendungen >50.000 €)

Prüfungsfeststellung

Dieser Vergleich kommt zu folgenden Gesamtergebnissen:

In der Haushaltssatzung 2023 wurde im Ergebnisplan zum Ende des Jahres ein möglicher **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **-63.009,94 €** geplant bzw. geschätzt. Mit Aufstellung des Jahresabschlusses und der Erstellung der Jahresergebnisrechnung kehrte sich dieser geplante Fehlbetrag in einen realisierten **Jahresüberschuss** in Höhe von **+ 1.210.285,71 €** um. Unter Berücksichtigung von z.B. übertragenen



Haushaltsresten ist eine Verbesserung gegenüber den Planwerten von **1.273.295,65 €** eingetreten.

Das entspricht einer Verbesserung von über **2.000 %**.

Der Haushaltsausgleich 2023 nach § 26 Absatz 1 GemHVO und der deutliche Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung wurde im Ertragsbereich insbesondere durch erhebliche Mehrerträge im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 167.522,30 €, der sonstigen Transfererträge in Höhe von 313.219,66 € und der Kostenerstattungen und Umlagen in Höhe von 236.598,65 € erreicht. Im Aufwandsbereich haben vor allem die Minderaufwendungen im Personalbereich in Höhe von -701.442,79 € und Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen mit einer Planabweichung von -122.085,81 € zu diesem deutlichen Überschuss geführt.

Aus Sicht des RPAs muss an dieser Stelle auch noch einmal an die Rückstellung für Betriebskosten erinnert werden, welche erst im vergangenen Jahr gebildet wurde. Diese hätte auch schon in den Vorjahren gebildet werden müssen. Spätestens als in der Verbandsverwaltung feststand, dass die jährlich durchzuführende Betriebskostenabrechnung aus dem jeweiligen Vorjahr nicht mehr zum Jahresende fertiggestellt werden konnten.

Die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein ist jedoch der Auffassung, dass für derartige Sachverhalten die Bildung einer Rückstellung unzulässig ist. Vielmehr müssen Erstattungen aus Vorjahren aus dem laufenden Haushaltsjahr aus den Erträgen bei den Betriebskosten geleistet werden. Diese Vorgehensweise kann durchaus dazu führen, dass die Erträge am Ende des Jahres ein negatives Jahresergebnis aufweisen. Bei der Haushaltsplanung des kommenden Jahres ist das entsprechend einzuplanen.

An dieser Stelle weist das RPA auch in diesem Bericht erneut darauf hin, dass es der Verbandsverwaltung in absehbarer Zeit gelingen muss, die Betriebskostenabrechnungen jeweils im ersten Halbjahr des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres aufzustellen, um dann mögliche Erstattungen zeitnah auszuzah-



len, bzw. ungedeckte Betriebskosten von den Verbandsmitgliedern nachfordern zu können.

Die Bildung einer „sonstigen Rückstellung“ wäre dann für derartige Sachverhalte auch nicht mehr erforderlich und -wie bereits geschildert- auch unzulässig.

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit 2023 hat sich gegenüber dem Haushaltsplan um 1.302.072,87 € verbessert. Im geprüften Jahresabschluss überschritten die tatsächlich erzielten ordentlichen Erträge 2023 mit 12.608.586,11 € die tatsächlich geleisteten ordentlichen Aufwendungen mit 11.329.123,18 € um **1.279.462,93 €**.

Ordentliche Erträge sind definiert als regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge. Zu ihnen gehören beim Zweckverband neben den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke auch die Erstattungen aus der Sozialstaffel und die sonstigen Transfererträge. Die Summe dieser Ertragsarten macht ca. 88 % der ordentlichen Erträge aus.

Ordentliche Aufwendungen sind definiert als regelmäßig wiederkehrende und planbare Aufwendungen. Zu ihnen gehören insbesondere Personalaufwendungen, Transferaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Die Summe dieser Aufwandsarten macht ca. 95 % der ordentlichen Aufwendungen aus.

Das RPA stellt fest, dass der Haushaltsplan 2023 -wie bereits in den Vorjahren vor allem im konsumtiven Bereich nur sehr eingeschränkt eingehalten wurde. Die Tatsache, dass in einer Vielzahl von Fällen über alle Budgets hinweg Produktsachkonten im Aufwandsbereich zu hohe Haushaltsansätze aufwiesen und im Ertragsbereich zu niedrige Ansätze enthielten lässt auf eine unzureichend präzise Haushaltsplanung schließen. Dieser Umstand führte bei der Aufsummierung der Ist-Ergebnisse im Jahresabschluss dazu, dass das tatsächliche Jahresergebnis wesentlich positiver ausge-



fallen ist, als ursprünglich in der Haushaltssatzung und dem dazugehörigen -plan ausgewiesen wurde. Das Jahr wurde mit einem um den Faktor 5 positiveren Ergebnis abgeschlossen als ursprünglich geplant und übersteigt dabei die zulässige Wesentlichkeitsgrenze von 5 % um ein Vielfaches (Faktor 400).

Der gesetzlichen Vorgabe des § 10 GemHVO, dass Haushaltsansätze nach dem Grundsatz von Wahrheit und Klarheit -sofern möglich- zu errechnen bzw. sorgfältig zu schätzen sind, ist die Verwaltung auch 2023 nun zum erneuten Male nur sehr unzureichend nachgekommen. Bei einem Überschuss von über 2.000 % kann nicht von einer soliden und realitätsnahen Haushaltsplanung gesprochen werden. Die Verbandsversammlung hat als Haushaltssouverän das Recht, dass die Verbandsverwaltung eine ordnungsgemäße und eine nach bestem Wissen und Gewissen realitätsnahe Haushaltssatzung mit dazugehörigem -plan aufstellt und diesen der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegt.

Das RPA erwartet bei den künftigen Haushaltsplanungen, dass die Planwerte deutlich realistischer werden und die Zweckverbandsverwaltung sich dabei z.B. die Ist-Ergebnisse der letzten 3 Vorjahre als Basisinformation und Richtgröße für die aktuelle Planung heranzieht.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes wäre es gegenüber der Selbstverwaltung 2023 angemessen gewesen, die stark veränderte positive Haushaltsentwicklung/-lage spätestens zu dem Zeitpunkt, als feststand, dass viele der geplanten Aufwendungen nicht in Anspruch genommen werden bzw. bestimmte Erträge höher ausgefallen sind als geplant, im letzten Quartal 2023 transparent durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans darzustellen.

5.3 Finanzrechnung (§ 46 GemHVO)

In der Finanzrechnung sind gemäß § 46 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander und brutto nachzuweisen. Verrechnungen zwischen Einzahlungen und Auszahlungen sind



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind im Einzelfall nur erlaubt, wenn das ausdrücklich gesetzlich oder im Rahmen einer Verordnung für zulässig erklärt wird.

Gem. § 45 Absatz 2 GemHVO ist im Rahmen des Jahresabschlusses auch in der Finanzrechnung ähnlich wie in der Ergebnisrechnung ein Plan-/Ist-Vergleich zwischen den fortgeschriebenen Planansätzen und den erzielten Ist-Ergebnissen durchzuführen. Es sind neben den ermittelten Ist-Zahlungen des abgeschlossenen Jahres auch die des Vorjahres aufzuzeigen und gegenüberzustellen.

Die folgende Tabelle enthält einen reinen Plan/Ist-Vergleich.

Pos.	Bezeichnung	Plan in €	Ist in €	Abweichung in €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.269.200,00	10.045.076,28	-224.123,72
3	sonstige Transferzahlungen	429.300,00	547.802,31	118.502,31
4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	997.200,00	876.361,81	-120.838,19
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	175.800,00	227.892,38	52.092,38
6	Kostenerstattungen und -umlagen	64.700,00	292.538,75	227.838,75
7	sonstige Einzahlungen	100,00	2.126,55	2.026,55
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	100,00	17,75	-82,25
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.936.400,00	11.991.815,83	55.415,83
10	Personalauszahlungen	10.269.800,00	9.561.422,44	-708.377,56
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.312.509,94	1.182.728,65	-129.781,29
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	40.500,00	124.621,96	84.121,96
14	Transferauszahlungen	0,00	1.370,66	1.370,66
15	sonstige Auszahlungen	233.400,00	334.050,45	100.650,45
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.856.209,94	11.204.194,16	-652.015,78
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.190,06	787.621,67	707.431,61
18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	575.000,00	577.500,00	2.500,00
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00

**Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide**

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
22	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00
23	Einzahlung aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00
24	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00
25	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00
26	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	575.000,00	577.500,00	2.500,00
27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
28	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00
29	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	237.231,26	97.534,82	-139.696,44
30	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
31	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.444.298,54	563.326,29	-4.880.972,25
32	Auszahlung für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00
33	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
34	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.681.529,80	660.861,11	-5.020.668,69
35	Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.106.529,80	-83.361,11	5.023.168,69
35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	4.634.652,93	4.634.652,93
35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	4.624.157,82	4.624.157,82
35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	10.495,11	10.495,11
36	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-5.026.339,74	714.755,67	5.741.095,41
37	Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00
38	Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00
39	Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00
40	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	334.900,00	278.828,92	-56.071,08
41	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00
42	Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
43	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.665.100,00	4.721.171,08	56.071,08
44	Finanzmittelsaldo	-361.239,74	5.435.926,75	5.797.166,49



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

44b	Saldo der Finanzrechnung	-361.239,74	5.435.926,75	5.797.166,49
45	Anfangsbestand liquider Mittel	531.810,00	531.809,93	-0,07
	Anfangsbestand Kassenkredite aus	0,00	0,00	0,00
46	Kontokorrent			
47	Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00
48	Endbestand liquide Mittel	170.570,26	5.967.736,68	5.797.166,42

(grüne Schriftfarbe erhebliche Abweichungen bei den Einzahlungen >30.000 €)

(rote Schriftfarbe erhebliche Abweichungen bei den Auszahlungen >30.000 €)

Prüfungsfeststellung

Die in der GemHVO vorgeschriebene Gliederung -horizontal wie auch vertikal- der Finanzrechnung sowie die Fortschreibung der Haushaltsplanansätze hat der Zweckverband berücksichtigt.

Im Bereich der geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit insbesondere basierend auf den Kita-Neubau „Wirbelwind“ fiel auf, dass laut Finanzplan 2023 die Auszahlungen auf insgesamt 5.681.529,30 festgelegt wurden. In der Finanzrechnung 2023 lagen die tatsächlichen Ausgaben dann bei „nur“ 660.861,11 € und damit 5.020.668,69 € (88,37%) unterhalb des Finanzplanansatzes. Auch diese Feststellung ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass der Mitte 2023 aufgenommene Investitionskredit in Höhe von 5.000.000,00 € in dieser Höhe 2023 gar nicht benötigt wurde und damit eindeutig die Regelungen des Krediterlass des Innenministeriums nicht eingehalten wurden.

Zudem hält die Kommunalaufsicht eine Umsetzungsquote von 60 % der geplanten Investitionsauszahlungen gerade noch vereinbar mit dem Grundsatz der „Wahrheit und Klarheit“, der sich aus § 10 Absatz 3 GemHVO (Allgemeine Planungsgrundsätze) ergibt. Der Zweckverband hat im Prüfungsjahr lediglich eine Quote von 11,63 % erreicht und die erforderliche Mindestquote damit deutlich um 48,37 % verfehlt.

5.3.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit errechnet sich aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen. Das Ergebnis gibt Aufschluss darüber, inwieweit der Zweckverband in der Lage ist, seine Ausgaben im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit durch „Verwaltungseinnahmen“ zu decken (Eigenfinanzierungsfähigkeit).

Prüfungsfeststellung

Im geprüften Haushaltsjahr lag der Einzahlungsüberschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit unter Berücksichtigung von übertragenen Haushaltsermächtigungen bei **707.431,61 €**.

Der Zweckverband war somit 2023 stets liquide und benötigte keine Kassenkredite zur Deckung konsumtiver Auszahlungen. Ein Teil dieser Mehreinzahlungen hätten zur Deckung von Investitionsauszahlungen (Kita „Wirbelwind“) genutzt werden können und die Kreditaufnahme damit entsprechend reduziert.

5.3.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Die Investitionstätigkeit beschreibt die Verwendung von eigenen und fremden Finanzmitteln einer Gemeinde zur Herstellung bzw. dem Erwerb von materiellen und immateriellen Anlagegütern, die der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Bei der Bewertung, ob eine Einzahlung oder Auszahlung zur Investitionstätigkeit gehört, muss geprüft werden, ob die jeweilige Zahlung vermögenswirksam ist (Anschaffung und Veräußerung von Vermögenswerten) oder dem konsumtiven Bereich zugeordnet werden muss.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit ergibt sich aus dem Vergleich zwischen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Geprüft wurde dabei auch, ob die Abgrenzung von Zahlungen für den investiven Bereich gegenüber Maßnahmen aus dem konsumtiven Bereich konsequent eingehalten wurde.



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Diese Kontrolle erfolgte im geprüften Jahr laufend im Rahmen der Tagesabschlussprüfungen.

Prüfungsfeststellung

Festgestellte Unstimmigkeiten und Fehlbuchungen wurden fortlaufend geklärt und notwendigen Umbuchungen zeitnah vorgenommen.

Im Bezug auf die Haushaltsplanung 2023 stellt das RPA jedoch fest, dass die Zweckverbandsverwaltung wiederholt bei vielen Produktsachkonten keine realitätsnahe Finanzplanung betrieben hat. Diese ist jedoch unbedingt erforderlich, um die finanzielle Entwicklung der kommenden Jahre abschätzen zu können. Nur so kann den Entscheidungsträgern rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit gegeben werden, negative Entwicklungen zu erahnen und diesen entgegenzuwirken zu können. Dass die Finanzplanung 2022 bis 2025 nicht solide aufgestellt war, ist besonders daran zu erkennen, dass die Finanzplanwerte der Jahre 2022 bis 2025 in vielen Fällen identische Planwerte aufwiesen und teilweise dem Haushaltsplanwert 2023 entsprachen. Dass diese Werte identisch sind ist aber mehr als unrealistisch. Zum Beispiel im Bereich der Personalauszahlungen oder den der Geschäftsauszahlungen, welche regelmäßig Steigerungen durch Tarifänderungen bzw. durch die jährliche Inflation erfahren, führen zwangsläufig zu steigenden Ansätzen. Diese wären bei der Finanzplanung der kommenden Jahre zu berücksichtigen gewesen.

Die folgende Darstellung aus dem aufgestellten Finanzplan 2023 des Zweckverbandes verdeutlicht beispielhaft eine unterbliebene aussagekräftige Finanzplanung durch die Verbandsverwaltung:

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorvor- jahres	Ansatz des Vorjah- res	Ansatz des Haus- haltsjahres	Planung Haus- haltsjahr + 1	Planung Haus- haltsjahr + 2	Planung Haus- haltsjahr + 3
			2021	2022	2023	2024	2025	2026
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
70	10	+ Personalauszahlungen	7.947.377,44	8.678.500	10.269.800	10.269.800	10.269.800	10.269.800
		7431000 Geschäftsauszahlungen	197.918,51	177.900	116.800	123.100	123.100	123.100



Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Eine zusätzliche verlässliche Grundlage für die Planung von Auszahlungen künftigen Jahre ist der jährlich erscheinende Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen mit seinen Eckwerten. Dieser Erlass enthielt für die Haushalts- und mittelfristige Finanzplanung **2024 bis 2026** im Bereich der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Personalauszahlungen folgende Steigerungsraten 3% (2024), 2% (2025) und 2% (2026).

Es folgt auf der nächsten Seite ein Auszug aus dem Haushaltserlass vom 15.09.2022:

Auszahlungen	2023	2024	2025	2026
Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Anlage 1 und 2)	bis zu +5,0	bis zu +3,0	bis zu +2,0	bis zu +2,0
Personalauszahlungen gemäß Kontenplan	bis zu +4,0	bis zu +3,0	bis zu +2,0	bis zu +2,0

5.4 Teilrechnungen (§ 47 GemHVO)

Gemäß § 45 Absatz 2 GemHVO –sind den in den Teilergebnisrechnungen nachzuweisenden Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Teilrechnungen des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Prüfungsfeststellung

Die im Jahresabschluss 2023 enthaltenen produktorientierten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen entsprechen der in § 47 GemHVO vorgeschriebenen Form.



Das RPA musste jedoch erneut feststellen, dass die Summen der einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht mit den Gesamtsummen der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmten.

Die Differenz lag in der Gesamtergebnisrechnung bei +7.627,66 € zu den Teilrechnungen. Der Abgleich muss aber zwingend eine Übereinstimmung ergeben. Vorliegende Differenzen sind zwingend aufzuklären und zu korrigieren. Eine Nachfrage beim Zweckverband ergab, dass die Differenzen laut Aussage der Fa. AXIANS, die für den Zweckverband die Jahresabschlüsse seit dem Jahresabschluss 2019, also auch in 2023 aufgestellt hat, durch Buchungen auf Konten ohne eine korrekte Produktbindung entstanden sind.

Aus Sicht des RPAs ist die Anbindung von Sachkonten an Produkte, die außerhalb des gesetzlichen Produktrahmens der Gemeindehaushaltsverordnung vorgenommen werden (z.B., dass extra für CIP gebildete Produkt: 61999 Bezeichnung: unbekannt), nicht mit dem Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein vereinbar. Vor allem das Produkt 61999 war **2023 und ist bis heute (2026)** im Produktrahmen des Runderlasses des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport nicht enthalten.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung sind die Teilpläne, also auch die Konten welche die Teilpläne bilden, nach Produktgruppen zu ordnen. Insofern hätten unbedingt vor der Erstellung der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten alle Sachkonten im Aufwandsbereich und im Bereich der Finanzplanung und -rechnung auf denen Buchungen vorgenommen wurden, nachträglich -sofern möglich- einem **zulässigen** Produkt aus dem amtlichen Produktrahmen zugeordnet werden müssen, wenn die damit verbundenen Zahlungen eindeutig dem Haushalt des Zweckverbandes zuzuordnen sind und z.B. keine Gelder auf Verwahr- und Vorschusskosten darstellen. Notwendige Umbuchungen hätten veranlasst werden müssen.

Das RPA erwartet künftig, dass der Zweckverband vor der Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch den Vorstandsvorsteher die Übereinstimmung der Teilpläne mit



der Summe des Gesamtpläne eigenständig abgleicht und Differenzen umgehend aufklärt und korrigiert.

5.5. Anhang (§ 92 Absatz 1 Ziffer 5 GO)

Der Anhang mit seinen Inhalten wird im Wesentlichen durch den § 51 GemHVO geregelt.

Insbesondere sind Sachverhalte in den Anhang aufzunehmen, die einer näheren Erläuterung bedürfen bzw. für die Gemeinde von herausragender Bedeutung sind und in den Folgejahren zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Folgekosten) führen könnten. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden sowie Vereinfachungsregelungen sind ebenfalls im Anhang näher zu beschreiben.

Dem Anhang sind gem. § 51 Absatz 3 GemHVO folgende Übersichten beizufügen:

- ein Anlagenspiegel
- ein Forderungsspiegel
- ein Verbindlichkeitspiegel
- eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände.

Diese geforderten Übersichten und Aufstellungen sollen dazu dienen, die Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens, der Forderungen und Verbindlichkeiten gesondert darzustellen und die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr aufzuzeigen.

Prüfungsfeststellung

Die nach § 51 Absatz 3 GemHVO geforderten Übersichten hat der Zweckverband dem Anhang beigelegt. Die meisten wesentlichen Sachverhalte und die zu erläutern- den Umstände sind im Anhang enthalten.



Erneut wurde in dem Bericht jedoch nicht über den Sachstand des Neubaus der KiTa „Wirbelwind“ in Wesseln berichtet. Dies hätte aus Sicht des RPAs im Anhang Erwähnung finden müssen, weil diese Baumaßnahme für den Verband von herausragender Bedeutung ist und einen besonderen Sachverhalt darstellt. Bei dessen Erwähnung hätte die Verbandsverwaltung allen Empfängern (Verbandsmitglieder, der Kommunalaufsicht, RPA u.a.) des Anhangs notwendige Informationen z.B. zum Fortschritt der Bauarbeiten oder zu übrigen Fragestellungen (mögl. Schwierigkeiten, Kostensteigerungen usw.) geben können.

Die beigelegten Übersichten weichen zudem teilweise von den verbindlichen Mustern von der Ausführungsanweisung zu § 51 GemHVO ab. So wurden Teile der amtlichen Muster nicht übernommen und weggelassen. Bei der Tabelle zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 (Forderungsspiegel) fehlt z.B. die Forderungsart 179. Das verstößt gegen den Erlass des Innenministeriums SH vom 31.08.2012. Dieser besagt, dass die amtlichen Muster **verbindlich** sind.

Diesen formellen Beanstandungen zum Trotz kommt das RPA letztlich zu dem Schluss, dass der Anhang im Einklang mit den übrigen Bestandteilen des Jahresabschlusses steht. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen inhaltlichen Angaben und Erläuterungen sind annehmbar eingehalten.

5.6. Lagebericht (§ 92 Absatz 1 Ziffer 6 GO)

Gem. § 52 GemHVO soll der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermitteln. Über wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft ist im Lagebericht zu berichten. Zudem soll er auf Grundlage der durchzuführenden Analyse der Haushaltswirtschaft des abgeschlossenen Haushaltsjahres auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes eingehen.

Der Lagebericht ist nach § 92 GO dem Jahresabschluss beizufügen.



Prüfungsfeststellung

Das RPA stellt fest, dass der Zweckverband im vorgelegten Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und der Lagebericht somit im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Über wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses wurde berichtet und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft wurde abgelegt. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes wurde eingegangen.

6. laufende Prüfung der Geschäfts- und Finanzbuchhaltung **(§ 92 Absatz 1 Ziffer 2 u. 3 GO)**

Das RPA hat die Tagesabschlüsse der Finanzbuchhaltung (Verbandskasse) mit den dazugehörigen Anordnungen und buchungsbegründenden Unterlagen im Prüfungszeitraum durch die sogenannte Visaprüfung täglich geprüft. Dabei wurden insbesondere festgestellte Verstöße mit den betroffenen Fachdiensten erörtert und -sofern noch möglich- beseitigt. Dabei handelte es sich insbesondere um falsch gewählte Produktsach- und Finanzrechnungskonten, die unentdeckt und unbeachtet eventuell zu Fehlern in der Schlussbilanz 2023 geführt hätten. Auch fand ein täglicher Abgleich zwischen den Kontoständen der Verbandskasse mit den Kontoständen der Kreditinstitute, bei denen der Zweckverband Konten unterhält, statt.

Nur durch die tägliche Prüfung der Tagesabschlüsse ist eine zeitnahe Fehlerbereinigung möglich. Gleichzeitig werden dadurch Folgefehler vermieden und die im Buchungsgeschäft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mögliche Fehlerquellen sensibilisiert und fachlich geschult. Eine kontinuierliche Fehlerbehebung führt schlussendlich zu einem genaueren und ordnungsgemäßen Jahresabschluss.

Prüfungsfeststellung

Die Geschäfts- und Finanzbuchführung ist aufgrund der zeitnahen und umfangreichen täglichen Prüfung durch das RPA frei von wesentlichen Buchungsfehlern.



Am 07.12.2023 erfolgte durch das RPA zudem eine unvermutete Kassenprüfung gem. Nr. 35 Ziffer 3. und 4. der „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und das Anordnungswesen des Zweckverbandes“, bei der insbesondere die Kassenbestände und der Inhalt des Tresors der Finanzbuchhaltung (Verbandskasse) einer genaueren Prüfung unterzogen wurden.

Im Ergebnis gab es Beanstandungen bezüglich der Vertretungsregelung in der Finanzbuchhaltung. Diese ist in der Dienstanweisung für das Finanz- und Anordnungswesen des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland geregelt. Nach dieser Dienstanweisung können sich nur Bedienstete der Finanzbuchhaltung, die durch Bestellungen berechtigt sind Kassengeschäfte zu tätigen, gegenseitig vertreten. Im Fall der Verbandskasse mit insgesamt 2 Mitarbeiterinnen sind das die Kassenleiterin und ihre Stellvertreterin. Andere Mitarbeiterinnen aus anderen Bereichen der Zweckverbandsverwaltung können keine Vertretungsaufgaben in der Verbandskasse wahrnehmen, ohne dazu durch Bestellung berechtigt zu sein.

Außerdem wurde bemängelt, dass die Vollstreckung (originäre Aufgabe der Verbandskasse) von einer Mitarbeiterin des Zweckverbandes ausgeübt wird, welche jedoch nicht Bedienstete in der Verbandskasse war (Seite 6 des Berichtes). Das ist nicht zulässig. RPA bittet um künftige Beachtung.

7. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Das RPA stellt abschließend fest, dass der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2023 ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Zweckverbandes erstellt wurde. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Das RPA bestätigt mit diesem Schlussbericht, dass der Zweckverband

1. den Haushaltsplan nur sehr bedingt eingehalten hat,



2. die einzelnen Rechnungsbeträge des Jahres 2023 in den allermeisten Fällen sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt hat,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nicht durchgängig nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden größtenteils richtig nachgewiesen worden sind,
5. den Anhang zum Jahresabschluss nahezu vollständig und größtenteils richtig ist und
6. den Lagebericht zum Jahresabschluss fast vollständig, und inhaltlich richtig ist auch wenn wichtige Informationen fehlten.

Soweit diese generellen Feststellungen in Einzelfällen nicht zutreffen, hat das Rechnungsprüfungsamt gesonderte Bemerkungen in diesen Schlussbericht aufgenommen. Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich anzusehen sind, hat das Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung bereits gesondert im laufenden Tagesgeschäft aufgezeigt und erläutert.

Der Jahresabschluss 2023 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein sich den tatsächlichen Verhältnissen annäherndes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Die Informationen aus dem Jahresabschluss 2023 insbesondere bezogen auf die Vermögensverhältnisse und den Umfang der Verbindlichkeiten sind geeignet, die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes nur auf begrenzte Zeit zu beurteilen.

Das RPA stellt fest, dass die dauernde Leistungsfähigkeit trotz des geplanten negativen Saldos bei der laufenden Verwaltungstätigkeit übers Jahr gesehen stets gegeben war. Die Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind höher ausgefallen als ursprünglich geplant. Die Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit fielen deutlich geringer aus als geplant, so dass es zu einer Gesamtverbesserung in Höhe von ca. 710.000 € kam.



8. Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, über den geprüften Jahresabschluss 2023 gemäß § 91 Absatz 3 GemHVO - zu beraten und zu beschließen. Über die Verwendung des Jahresüberschusses wird die Zweckverbandsverwaltung der Verbandsversammlung unter Beachtung des § 25 GemHVO eine Beschlussvorlage mit Beschlussvorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Heide, 28.05.2026

Stefan Heuseler
(bestellter Prüfer der Stadt Heide)

